

Vorlage Nr.VI/ 47/2010
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zur Änderung eines Bebauungsplanes für den Bereich "Steinstraße"

A Problem

Für das Plangebiet gilt der Bebauungsplan „Steinstraße“ vom 25.08.1978.

Bis auf zwei mehrgeschossige Wohngebäude, die in der Gneisenaustraße und der Scharnhorststraße 1992 entstanden sind, ist der gesamte Gebäudebestand zwischen 1913 und 1930 entstanden. Alle Wohngebäude im Plangebiet sind im Eigentum von Wohnungsbaugesellschaften und grundsätzlich in einem guten Zustand. Im Verlaufe der Jahre wurde die Ausstattung der Gebäude den veränderten Wohnansprüchen durch die Eigentümer weitgehend angepasst.

Insgesamt hat das Wohngebiet heute nach wie vor eine hohe städtebauliche Qualität und ist bedeutsam für die Geschichte des Wohnungsbaus in Bremerhaven.

Nunmehr soll auch der öffentliche Raum in diesem Plangebiet dem heutigen städtebaulichen Qualitätsniveau angepasst werden. Erforderlich ist die Instandsetzung bzw. Erhaltung und Umgestaltung der Plangebietsstraßen mit Ihren privaten Vorgärten, die eine städtebauliche bedeutsame Ensemblewirkung mit den Gebäuden eingehen.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden für die Förderung von Stadtentwicklungsmaßnahmen im Rahmen des Förderprogramms „ Städttebaulicher Denkmalschutz“, die im Bau- und Umweltausschuss in der Sitzung am 21.01.2010 vorgestellt wurden.

Zur Umsetzung von Fördermaßnahmen im Rahmen des Programms „ Städttebaulicher Denkmalschutz“ ist eine Erhaltungssatzung gemäß § 172 Abs. 1 Nr. BauGB erforderlich, die im Rahmen dieses Bebauungsplanes aufgestellt werden soll.

B Lösung

Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes „Steinstraße“ durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Als Geltungsbereich der Änderung gilt der beigefügte Übersichtsplan des Stadtplanungsamtes im Maßstab 1: 5000 vom 25.05.2010.

C Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Keine

E Beteiligung / Abstimmung

Der Bau- und Umweltausschuss wird sich in der nächsten Sitzung mit der Vorlage befassen.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die weitere Öffentlichkeitsarbeit erfolgt im Verlauf des Verfahrens. Eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG ist gegeben.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss zu fassen: *“Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB für das im Übersichtsplan vom 25.05.2010 gekennzeichnete Gebiet das Verfahren zur Änderung eines Bebauungsplanes einzuleiten.“*

gez. Holm
Stadtrat

Anlage: 1 Übersichtsplan